



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Information

Administrative Erleichterungen für Angehörige

1. Allgemeine Informationen

Diese Information richtet sich ausschliesslich an private Beiständinnen und Beistände, die in den folgenden Verhältnissen zur verbeiständeten Person stehen:

- Ehegattin / Ehegatte
- eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Eltern
- Kinder
- Enkelkinder
- Geschwister
- faktische Lebenspartnerin oder faktischer Lebenspartner

Stehen Sie in einem der oben genannten Verhältnisse zur verbeiständeten Person, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB im Bereich der Administration oder Rechnungslegung und weiteren Pflichten entbunden werden. Mit dieser Entlastungsmöglichkeit möchte das Erwachsenenschutzrecht PriMa, welche sich um ihre Angehörigen kümmern, Anerkennung zollen und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Rechnung tragen.

Eine Befreiung von den Rechenschaftspflichten gegenüber der KESB bedeutet jedoch nicht, dass Sie von Ihren Vertretungs-, Verwaltungs- und Sorgfaltspflichten entbunden wären! Eine saubere und transparente Mandatsführung (z.B. Buchhaltung samt Belegen, Festhalten wichtiger Ereignisse) ist auch bei Entbindung von den Rechenschaftspflichten unerlässlich. Dadurch schützen Sie sich auch vor plötzlich auftauchenden Zweifeln an Ihrer Mandatsführung (z.B. durch Familienangehörige)

2. Voraussetzungen für die Entbindung

Möchten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist die KESB verpflichtet, dies im Einzelfall zu prüfen. Denn sie muss sicherstellen, dass die Interessen der von Ihnen betreuten Person auch nach erfolgter Entbindung von der Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB gewahrt sind.

Die KESB macht sich ein umfassendes Bild von der zugrundeliegenden Situation: Wie sind die Wohn- und die Betreuungsverhältnisse der betreuten Person? Wohnt sie in einer Institution oder bei Ihnen Zuhause? Stehen in naher Zukunft grössere Veränderungen an? Profitiert die oder der Betroffene von einer externen

professionell geführten Tagesstruktur? Gibt es Hinweise auf familiäre Konflikte? - um nur einige der Fragen, welche es im Rahmen der Abklärung zu beantworten gilt, zu nennen. Neben der persönlichen Situation muss sich die KESB auch ein Bild über die finanzielle Situation der oder des Betroffenen machen können. So sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person zu berücksichtigen, sowie Ihre Kenntnisse in den Bereichen Administration und Finanzen.

3. Die Entbindungsvarianten im Überblick

Die untenstehende Tabelle nennt Kriterien, auf welche sich die KESB bei der Prüfung zur Entbindung hinsichtlich einzelner Rechenschaftspflichten stützt. Es ist keine abschliessende Aufzählung.

	keine Entbindung	vollständige oder teilweise Entbindung
Inventarpflicht	Komplexe Einkommens-, Vermögens-, und/oder Schuldensituation	Einfache und übersichtliche Verhältnisse
Berichterstattung	Keine externe Tagesstruktur z.B. in einer Institution, Wohnsituation nicht stabil, Veränderungen stehen an	Externe Tagesstruktur, Stabile Gesamtsituation
Rechnungsablage	Unklare, instabile, anspruchsvolle Einkommens- und Vermögenssituation, Unerfahrenheit, angespannte Familienverhältnisse	Übersichtlichkeit, Ausgewiesene fachliche Kompetenzen in den Bereichen Administration und Finanzen

Sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben, da beispielsweise grössere Veränderungen im Leben der oder des Betroffenen anstehen oder noch Unklarheiten in Bezug auf deren administrative Belange bestehen, kann die Entbindung auch erst nach Errichtung der Beistandschaft z.B. bei Stabilisierung/Klärung der Situation erfolgen. Der konkrete Entscheid, ob, wann und in welchem Umfang Sie von den Rechenschaftspflichten befreit werden, liegt letztendlich im Ermessen der KESB.

Bei vollständiger Befreiung von sämtlichen Rechenschaftspflichten wird die KESB zudem in regelmässigen Abständen (4-6 Jahren) mit Ihnen in Kontakt treten und sich nach dem Verlauf des Beistandschaftsmandats erkundigen. So soll sichergestellt werden, dass die Interessen Ihrer betreuten Person auch nach erfolgter Entbindung gewahrt sind.

4. Die PriMa-Fachstelle ist weiterhin für Sie da

Auch wenn Sie von den Rechenschaftspflichten gegenüber der KESB befreit sind, können Sie bei auftauchenden Fragen jederzeit auf die Unterstützung der PriMa-Fachstelle zählen. Zögern Sie nicht – gehen Sie aktiv auf Ihre PriMa-Fachstelle zu.

5. Sonderfall zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Entbindung von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der KESB einzuholen, wird in der Regel nicht gewährt. Zu vielfältig können sich die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäss Art. 416 ZGB präsentieren und zu gross können die damit verbundenen Auswirkungen auf die persönliche und/oder finanzielle Situation der betroffenen Person sein. Mit Blick auf die Tragweite der zustimmungsbedürftigen Geschäfte sollen auch Sie als PriMa vor allfälligen Zweifeln an Ihrer Mandatsführung geschützt werden. Weiterführende Informationen zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften finden Sie auf der Info [«Hier redet die KESB mit»](#).

6. Entschädigung und Spesen trotz Entbindung

Wurden Sie von den Rechenschaftspflichten befreit, so geht die KESB grundsätzlich davon aus, dass Sie als Angehörige oder Angehöriger auf eine Entschädigung und den Ersatz von Spesen verzichten. Ihr gesetzlicher Anspruch auf eine Entschädigung und/oder Spesenersatz besteht jedoch auch bei vollständiger oder teilweiser Entbindung von den Rechenschaftspflichten. Falls Sie die Entschädigung und/oder die Spesen geltend machen wollen, gehen Sie folgendermassen vor:

Stellen Sie im Zweijahresrhythmus bei der zuständigen KESB einen Antrag. Dieser muss Angaben zum Umfang des Mandats enthalten. Ist der Aufwand gross, muss begründet werden, weshalb dem so ist. Ausserdem müssen dem Antrag Belege zur finanziellen Situation (Kontosaldi per 31.12. und letzte Steuerveranlagung) beigelegt werden. Gestützt darauf wird die KESB die Entschädigung und die Erstattung der Spesen festlegen. Zudem wird Sie prüfen, ob die Entschädigung und der Spesenersatz der betreuten Person in Rechnung gestellt werden kann oder vom Staat bevorschusst werden muss. Weiterführende allgemeine Informationen zum Thema Entschädigung und Spesen finden Sie im Kapitel 8 «[Entschädigung und Spesen](#)».